

# Amtsblatt

## für den

# Landkreis Ammerland

2007

Westerstede, den 8. Juni 2007

Nr. 19

### Landkreis Ammerland

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 (RROP 96) des Landkreises Ammerland nach § 8 Absatz 8 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).....107

Bekanntmachung „Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“; Landkreis Ammerland .....108

### Gemeinde Apen

Öffentliche Bekanntmachung, V. Anordnung; Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich – Amt für Landentwicklung –; Gemeinde Apen .....108

### Gemeinde Bad Zwischenahn

Hauptsatzung für die Gemeinde Bad Zwischenahn.....110

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Zwischenahn für das Haushaltsjahr 2007 .....112

### Gemeinde Edewecht

### Gemeinde Rastede

### Stadt Westerstede

### Gemeinde Wiefelstede

Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2007 .....113

### Landkreis Ammerland

#### **Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 (RROP 96) des Landkreises Ammerland nach § 8 Absatz 8 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)**

§ 8 Abs. 8 NROG in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26. 4. 2007, nach Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26. 4. 2007 in Kraft getreten am 1. 6. 2007 generiert die Pflicht zur Prüfung der Aktualität Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Bekanntmachung. Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass weder eine Änderung noch eine Neuaufstellung erforderlich ist und wird dies öffentlich bekannt gemacht, so beginnt die Frist von 10 Jahren, innerhalb der eine solche Überprüfung durchzuführen ist ab dem Tage der Bekanntmachung neu, ansonsten verliert das RROP seine Gültigkeit.

Der Kreistag des Landkreises Ammerland hat im Hinblick auf die im März 2007 im Entwurf schon bekannte (und so in die endgültige Fassung übernommene) Änderung des § 8 NROG am 21. 3. 2007 festgestellt, dass sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 96) immer noch als aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt angesehen werden kann und sich – trotz des Wegfalls einiger Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Tbrf) im LROP – weiterhin in voller Übereinstimmung mit dem LROP in seiner aktuellen Fassung befindet und daher keine Änderung/Neuaufstellung seines RROP erforderlich ist

und die Gültigkeit seines RROP 96 über das Jahr 2007 hinaus verlängert werden kann.

Das RROP 96 des Landkreises Ammerland wurde vom Kreistag am 29. 08. 1996 als Satzung beschlossen und hat nach Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 16. 04. 1997 (Az.: 201.1-20303/451) durch Bekanntmachung am 04. 09. 1997 im Amtsblatt des Landkreises Ammerland Rechtskraft erlangt.

**Mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Ammerland vom 21. 3. 2007 gilt das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (RROP 96) zunächst weitere 10 Jahre ab dem Datum der Bekanntmachung, also bis zum 7. Juni 2017 einschließlich.**

Das RROP 96 kann bei mir jederzeit eingesehen werden (Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12 in 26655 Westerstede) und ich werde es demnächst auch im Internet unter [www.ammerland.de](http://www.ammerland.de) einsehbar machen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften soll in der Regelung in § 10 NROG in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26. 4. 2007 unterliegen, wonach eine solche Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr schriftlich geltend gemacht wurde.

Westerstede, den 8. Juni 2007

Landkreis Ammerland,  
Untere Landesplanungsbehörde

Bensberg  
Landrat

